

# Das Acetylgas u. seine Anwendung im gewöhnlichen Leben [Schluss]

Autor(en): **J.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **16 (1900)**

Heft 8

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579171>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

handelt, die Interessengegenätze geltend und treten der Ausführung hindernd in den Weg. In diesem Zeitpunkt ist auch öfter der wünschbare Einfluß der Interessenteile auf die Gesetze nicht mehr zu erzielen.

Gestützt auf vielfach gemachte derartige Erfahrungen mußte unser Centralvorstand daran festhalten, daß vor allem die leitenden Grundsätze der anzustrebenden Bundesgesetze vereinbart und erst dann untersucht werden solle, ob zur Durchführung dieser vereinbarten Gesetzesprojekte eine Verfassungsrevision notwendig sei und in welcher Weise überhaupt weiter vorgegangen werden könne.

Nachdem sich der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftsreisender dieser Auffassung nicht anschließen konnte und wir aus der gewechselten Korrespondenz annehmen mußten, daß er es vorziehen würde, selbständig vorzugehen, wollten wir seinem Streben nicht hindernd in den Weg treten. Wir konnten anderseits sein Vorgehen schon deshalb nicht unterstützen, weil sich die angeordnete Unterschriftensammlung auf eine bloße „Kundgebung“ beschränkt. Die Unterzeichner der „Volkspetition“ wollen die zuständigen Behörden bloß ersuchen, die bezüglichen Bundesgesetze an Hand zu nehmen, ohne irgendwelche rechtliche Verbindlichkeit, wann und wie dies geschehen solle. Wir unsererseits wären dagegen gerne bereit gewesen, ein in aller gesetzlichen Form gestelltes Initiativbegehren, das die Behörden zur Behandlung der darin formulierten Postulate zwingt, mit aller Energie zu unterstützen. Wir wünschen der Petition des Vereins schweizer. Geschäftsreisender guten Erfolg, glauben aber nicht, daß die von ihm bevorzugte Form der bloßen Kundgebung, auch wenn diese durch noch so viele tausend Unterschriften unterstützt wird, eine bessere Wirkung bei den zuständigen Behörden haben werde, als unsere schon vor Jahren wiederholt offiziell kundgegebenen Vereinsbeschlüsse oder die von beiden Verbänden gemachte Eingabe vom letzten Jahr.

Im Interesse des von unsern Jahresversammlungen verlangten zielbewußten Vorgehens glaubte unser Centralvorstand nicht anders handeln zu dürfen. Indem wir den eingenommenen Standpunkt unsern Sektionen hiemit zur Kenntnis bringen, wollen wir es immerhin ganz Ihrem Ermessen anheimstellen, das Vorgehen des Vereins schweizer. Geschäftsreisender zu unterstützen oder nicht.

Mit freundeidgenösslichem Gruß!

Bern, den 15. Mai 1900.

Für den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins:

Der Präsident:

Der Sekretär:

J. Scheidegger.

Werner Krebs.

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Vergrößerung der Scheune beim Pestalozzihaue in Schönenwerd in Seegraben an Baumeister Edward Hafner in Zürich (um 14,100 Franken).

Hengstenscheune in Schüpfheim. Erd- und Maurerarbeiten an Franz Stalder, Baugeschäft in Schüpfheim; Zimmerarbeiten inklusive Bedachung an J. Baumeler-Bespi, Baumeister in Schüpfheim.

Maurer- und Zimmerarbeit für die Festhütte, sowie Schieß- und Scheibenstand für das thurg. kantonale Schützenfest in Amriswil wurde an St. Casagrande, Baugeschäft in Amriswil vergeben.

Vier Wohnhäuser der „Eigenheim-Gesellschaft eidg. Postbeamter Sektion Chur“. Maurerarbeiten an Gruber u. Co., Baumeister in Chur; Granitlieferung an Daldini u. Koffi in Dsogna; Kunststeinlieferung an David Streuli in Zürich III; Zimmerarbeit an Kasp. Riffel in Chur; Schreiner- und Glaserarbeiten an Ulrich Trippel in Chur.

Umbau der Fabrik Murkard bei Frauenfeld. Zimmerarbeiten an A. Bischof in Mazingen; Spenglerarbeit an E. Angst in Frauenfeld; Schlosserarbeiten an J. Tuchschnid in Frauenfeld; Lieferung der T-Ballen an Knechtli u. Co. in Zürich; Glaserarbeiten an G. Müller in Frauenfeld.

Kirche Oberwyl-Zug. Fußboden an Josef Gabriel, Zimmermann in Oberwyl-Zug. Brusttäfeln an Anton Lang, Schreiner in Oberwyl-Zug.

Kurplatz Rorschach. Erstellung einer Pfahlreihe an Joh. Meyer, Zimmermeister in Rorschach.

Erweiterung des Friedhofes zu St. Peter-Samadern. Erd- und Maurerarbeiten an Gebrüder Caprez in Bontrefina.

Unterbau für den neuen Güterbahnhof samt Bahnüberbrückung bei St. Leonhard in St. Gallen an Stephan Koffi, Bauunternehmer in St. Gallen.

Lieferung von vierachsigen Motorwagen für den elektrischen Betrieb der Straßenbahnen der Stadt Bern wurde der schweizerischen Industrie-Gesellschaft Neuhausen bei Schaffhausen, und diejenigen der zweiachsigen Motorwagen der Firma Geisberger u. Cie. in Schlieren übertragen.

Elektrizitätswerk Lausanne. Die Lieferung der Kabel für das Netz der Stadt Lausanne wurde der Fabrik elektrischer Kabel in Cortaillod übertragen.

Die Straßenverbreiterung Castiel-Laugwies an die Baufirma J. Casfy u. Cie. in Trins.

## Das Acetylgas

### u. seine Anwendung im gewöhnlichen Leben.

(Korresp.)

Schluß.

4. Das Acetylgas als Heizmaterial. Beim Brenner einer gewöhnlichen Leuchtflamme entwickelt sich weniger Wärme, wenn sie mit Acetylgas, statt mit Leuchtgas gespeist wird. Doch ändert sich dies Verhältnis unter besonderen Umständen und zwar zu Gunsten des Acetylgases. Um einen Liter Wasser bei gewöhnlicher Temperatur auf 100 Grad zu erhizen, braucht es etwa 40—45 Liter Steinkohlengas. Den gleichen Effekt bringt man aber mit 10—17 Liter Acetylgas zu wege. Die Schwankungen rühren wesentlich von der Qualität des Carbides her, was darauf hindeutet, daß andere mitaufsteigende Materialien die Heizkraft des Acetylgases erhöhen können. Um die Heizkraft der Acetylenflamme zu erhöhen, gibt es unter



Zuführung der Luft auf natürlichem Wege, also ohne künstliche Nachhilfe mit Windflügeln, Pumpen und dergleichen nur 2 Arten, einmal, indem man die erhitzte Luft der Flamme direkt zuführt und dann, indem man der kalten Luft durch eigene Kanäle oder Oeffnungen in eigens dazu hergestellten Brennern vor dem Verbrennen Zutritt zum Acetylen gas gestattet (Bunsenbrenner), das erste System gibt eine weiße, das letztere eine blasse Flamme. Auf das erste System gründet sich das Patent von Hartmann in St. Fiden für seine Koch- und Heizapparate. Nach diesem System werden Kochapparate in verschiedenen Größen, sowie Bügelapparate und Defen zum Heizen von Zimmern, ferner Löthapparate für Weichlötherei geliefert. Wenn wir recht berichtet sind, hat die Firma Baumberger & Senftleben in Zürich ebenfalls patentierte Koch- und Heizöfen und zwar mit Bunsenbrennern.

Durch Zuführung mit Luft auf künstlichem Wege, also mit Windflügel oder Pumpen, kann mit Acetylen gas eine sehr hohe Temperatur erreicht werden, die ausreicht zum Schmelzen von Messingdraht, Schlagloth u. s. f. und somit zur Hartlötherei für kleine Gegenstände sich ganz gut eignet, sowie zum Bearbeiten von kleinen Glasgegenständen, ferner zum Reparieren kleiner Stahlwerkzeuge für Kleinmechaniker, Uhrmacher u. s. w. Apparate hiefür kann man ebenfalls bei Hartmann in St. Fiden beziehen und sind dort immer solche aufgestellt. Aus allem diesem geht hervor, daß das Acetylen auch für die Heizindustrie sich eignet. Allerdings ist die Sache erst im Anfangsstadium, aber die Zukunft wird auch da noch die nötigen Verbesserungen bringen und somit die Acetylen gasindustrie ein weiteres Feld erringen. Die Fachliteratur ist arm an exakten Daten für Acetylen gas als Heizmaterial. Da man nun heute Verbrennungsrichtungen erhalten kann, die bei künstlicher Luftzufuhr eine absolute Verbrennung garantieren, so wäre es gewiß am Platze, wenn ein gelehrter Fachmann hierüber exakte Forschungen machen würde. Dies würde der Weiterentwicklung der Heizapparate für Acetylen wesentlich Vorschub leisten.

5. **Schlußbemerkungen über die polizeilichen Verordnungen über Acetylen gasanlagen.** In ihren Hauptbestimmungen stimmen dieselben so ziemlich überall überein. Sie verlangen, soweit nicht eigene spezielle, nur für diesen Zweck vorhandene, isolierte Gebäulichkeiten sich vorfinden und sie also in einem bewohnten Privathause aufgestellt werden, daß für die Aufstellung von Gasapparaten nur Lokale im Souterrain verwendet werden, die dem gewöhnlichen Publikum nicht zugänglich sind; daß diese Lokale gut ventiliert seien und mit Licht nicht betreten werden dürfen, daß die Gasapparate noch speziell mit einem Verschlag oder Umhüllung versehen sein müssen, damit nicht unberufene Personen daran herumhantieren können. Das Carbid soll in gut schließenden metallenen Büchsen aufbewahrt und größere Quantitäten nur in feuerfesten, isolierten Gemäulben untergebracht werden; endlich soll jede Anlage vor dem Gebrauch durch einen vom Staate bezeichneten Fachmann untersucht werden. Jeder nur einigermaßen Erfahrene wird zugeben müssen, daß alle diese Forderungen durchaus gerechtfertigt sind. In der That wird hauptsächlich nur die eine Bestimmung, daß das Lokal nicht mit Licht betreten werden dürfe, als lästig empfunden und daher auch oft übertreten und zwar hauptsächlich beim Wirtschaftsbetrieb. Nach meiner Ansicht und Ueberzeugung könnte da leicht Wandel geschaffen werden, wenn vom Verschlag aus, in dem der Gasapparat untergebracht wird, eine 8—10 cm weite Blechrohrleitung als Abführungsrohr ins Freie eingeschaltet

würde, damit alles schädliche Gas direkt ins Freie und nicht in das bezügliche Souterrain gelangen könnte. Im fernern möchte ich dringend Jedermann empfehlen, den Gasapparat nur bei Tag zu entleeren und wieder zu füllen und bei vorkommenden Störungen nur bei Tag dieselben zu beseitigen und jedenfalls das bezügliche Lokal nur mit einer Laterne zu betreten und dieselbe stets tief zu halten und nur auf den Boden zu stellen und niemals aufzuhängen. Es müßte dann sonderbar zugehen, bis sich so noch eine Explosion ereignen könnte. Jede Gasleitung sollte mit einem Haupthahn, sowie mit einer Entleerungsleitung ins Freie versehen sein, um bei einem drohenden Brandfall den Gasometer entleeren zu können. Beides trifft man an den wenigsten Leitungen. Ist der Gasometer leer, so ist keine Gefahr mehr vorhanden. Die Hauptsache ist und bleibt immer bei einem Brandfall, daß rechtzeitig das vorräthige Carbid ins Freie geschafft wird. Es bietet mehr Gefährde als der Gasometer. Hiemit sind meine Erläuterungen erschöpft. J. H.

## Verschiedenes.

**Gegen den unlautern Wettbewerb.** Der von den Herren Jacq. Würzler und Leo Bündgens dem zürcher. Kantonsrat unterbreitete Initiativvorschlag zu einem „Gesetz betr. unlautern Wettbewerb“ hat folgenden Wortlaut: § 1. Des Verbrechen des unlautern Wettbewerbes macht sich schuldig: a) Wer in der Absicht, den Anschein eines günstigen Angebotes hervorzurufen, über Ursprung und Erwerb, über Herstellungsart, besondere Eigenschaften und Wert von Waren oder gewerblichen Artikeln, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkaufe oder die Preisbemessung wesentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht; b) wer im Wettbewerb wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Personen des Inhabers oder Leiters des Geschäftes unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb oder Kredit des Geschäftes zu schädigen und dessen Kundenschaft abzuleiten. § 2. Wer sich des Vergehens des unlautern Wettbewerbes schuldig macht, wird mit Geldbuße von 20—500 Fr. belegt. Im Wiederholungsfalle kann neben der Buße auf Gefängnis bis zu 14 Tagen erkannt werden. § 3. Der Regierungsrat ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

**Der Lohnkonflikt zwischen den St. Galler Zimmerleuten und Meistern** wurde dadurch beigelegt, daß die Meister einen Minimallohn von 48 Rp. für die Stunden zugestanden haben. Der Streik war nur ein partieller.

**Sägerei Rümlang.** Joseph Anton Hüppi, August Hüppi und Max Theiler in Rümlang, haben unter der Firma Gebr. Hüppi & Theiler in Rümlang eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 21. Mai 1900 ihren Anfang genommen hat, und die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma „J. A. Hüppi's Erben“ übernimmt. Mühle, Säge und Kistenfabrik.

**Bauwesen in Zürich.** In den letzten Tagen wurde auf den Steinbau des neuen Predigerturmes das eiserne Gerippe des Helmes aufgesetzt. Die Eisentonstruktions wurde von Löhle & Cie. in Zürich angefertigt, und während sonst derartige Montierungsarbeiten sich sehr schwierig gestalten, vollzog sich diese Arbeit anscheinend mit größter Leichtigkeit und in der überraschend kurzen Zeit von neun Arbeitstagen. Heute steht das ganze Eisengerippe des ca. 40 Meter hohen Turmhelmes fertig montiert da, und es hat sich der